

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/52](#) von Christine Frey: «Dekret zum Energiegesetz: Praxisanwendung seit dem 1.10.2024»
2025/52

vom 8. April 2025

1. Text der Interpellation

Am 30. Januar 2025 reichte Christine Frey die Interpellation 2025/52 «Dekret zum Energiegesetz: Praxisanwendung seit dem 1.10.2024» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit dem 1. Oktober 2024 ist das neue Dekret des Energiegesetzes in Kraft. Die wesentlichen Änderungen umfassen unter anderem per sofort die Anforderungen zum Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeuger bei Neubauten sowie ab 1. Januar 2026 beim Kessel- oder Brennerersatz älterer Heizwärmeerzeuger. In der letzten Landratssitzung wurde ein Postulat von Landrat Andi Trüssel ([2024/553](#)) überwiesen, welches bereits die Verschiebung des Inkrafttretens des Dekrets fordert, bis ein abschliessendes Gerichtsurteil zur Rechtmässigkeit der Regelungen vorliegt.

Im Sinne der Rechtssicherheit und einer praxistauglichen Umsetzung ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Fälle sind der Regierung seit dem Inkrafttreten des Dekrets bekannt, in denen Hauseigentümer bei Neubauten statt einer fossilen Heizung gezwungenermassen ein nachhaltige Heizsystem wie etwa eine Wärmepumpe einbauen mussten?*
- 2. Wurden bereits Ausnahmen aufgrund der Härtefallregelung gewährt oder sind solche in Aussicht?*
- 3. Welche Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit eine unverhältnismässige Härte im Sinne von [§ 1a Abs.2 §4 Abs.2](#) geltend gemacht werden kann und wo sind diese Kriterien festgehalten und für die Öffentlichkeit einsehbar?*
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit solcher Massnahmen?*
- 5. Vor dem Hintergrund des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), das vermehrt verdichtetes Bauen fördern soll, wird die Anwendung von Wärmepumpen zur platztechnischen Herausforderung. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Regelung von [§ 94 Abs. 1 lit. j der Verordnung zum RBG](#), die einen Mindestabstand von 2 Metern für Wärmepumpen vorschreibt?*
- 6. Der Regierungsrat hat das Dekret in Kraft gesetzt, ohne dass eine abschliessende Rechtsverbindlichkeit vorliegt. Sind für betroffene Hauseigentümer Entschädigungen oder andere Massnahmen vorgesehen, falls das Bundesgericht eine Unrechtmässigkeit der Dekret-Bestimmung feststellt?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Landrat hat den Regierungsrat mit seinem Beschluss vom 19. Oktober 2023 zum Energiedekret mit der Festlegung des Zeitpunkts zum Inkrafttreten der Änderung des Energiedekrets beauftragt. In Ziffer IV des Beschlusses vom 19. Oktober 2023 zum Energiedekret steht ausdrücklich: «Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest» (GS 2024.039, Ziffer IV). Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit seinen Beschlüssen vom 6. Februar 2024 und 24. September 2024 nachgekommen. Er hat die Änderung des Energiedekrets auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt – mit Ausnahme von § 2a.

Kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe, insbesondere Dekrete des Landrats, können mittels Erlassbeschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht angefochten werden (§ 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VPO¹). Die Beschwerdeeinreichung hat dabei keine aufschiebende Wirkung (§ 30 Abs. 1 VPO). Bei Erlassbeschwerden ist es gesetzlich auch nicht vorgesehen, dass das Gericht im Einzelfall die aufschiebende Wirkung anordnen könnte. Der Erlassbeschwerde gegen die Änderung des Energiedekrets vom 19. Oktober 2023 kam dementsprechend keine aufschiebende Wirkung zu. Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 11. September 2024 zudem festgehalten, dass es sich beim nicht in Kraft gesetzten § 2a um eine eigenständige, vom restlichen Dekret materiell unabhängige Regelung handelt.

Der Regierungsrat hatte durch den Beschluss des Landrats vom 19. Oktober 2023 zwar die Kompetenz, das Inkrafttreten der Änderung des Energiedekrets festzulegen. Er kann ein Dekret aber nicht beliebig wieder ausser Kraft und später wieder in Kraft setzen. Dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Gemäss § 1a Abs. 1 aus dem Dekret zum Energiegesetz (EnG BL, [SGS 490.1](#)) ist bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist. Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie gemäss § 1a Abs. 2 aus dem Dekret zum EnG BL ([SGS 490.1](#)) auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

Im Zuge der Umsetzung des als Motion eingereichten und vom Landrat als Postulat überwiesenen Vorstosses [2019/548](#), hat der Regierungsrat die Vollzugspraxis zur Beurteilung aussenaufgestellter Wärmepumpen angepasst. Mit der Revision der Raumplanungs- und Bauverordnung ([SGS 400.11, RBV](#)) im Jahr 2022 wurde in § 94a eine Meldepflicht für aussenaufgestellte Wärmepumpen eingeführt. Gleichzeitig legt § 94 Abs. 1 Bst. j RBV fest, unter welchen Konstellationen keine Baubewilligung erforderlich ist – dabei wurde auch ein Mindestabstand von 2 Metern zur Nachbarparzelle verankert (siehe hierzu auch Antwort auf die Frage 5).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Fälle sind der Regierung seit dem Inkrafttreten des Dekrets bekannt, in denen Hauseigentümer bei Neubauten statt einer fossilen Heizung gezwungenermassen ein nachhaltige Heizsystem wie etwa eine Wärmepumpe einbauen mussten?*

Dem Regierungsrat sind keine solche Fälle bekannt. Jedenfalls gab es seit Inkrafttreten von § 1a Dekret zum EnG BL kein Baugesuch für einen Neubau, bei welchem anfänglich eine fossile Heizung vorgesehen war und die Bauherrschaft erst nach einer Beanstandung auf erneuerbares Heizsystem hätte wechseln müssen.

¹ Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, [SGS 271](#)).

2. *Wurden bereits Ausnahmen aufgrund der Härtefallregelung gewährt oder sind solche in Aussicht?*

Nein, seit Inkrafttreten der Änderungen des Dekrets zum EnG BL wurden bislang keine Ausnahmen aufgrund der Härtefallregelung gewährt. Aufgrund der per Ende Februar 2025 hängigen Baugesuche sind vorläufig auch keine solche Fälle zu erwarten.

3. *Welche Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit eine unverhältnismässige Härte im Sinne von [§ 1a Abs. 2](#) und [§ 4 Abs. 2](#) geltend gemacht werden kann und wo sind diese Kriterien festgehalten und für die Öffentlichkeit einsehbar?*

Eine Ausnahmegewilligung nach § 1a Abs. 2 Dekret zum EnG BL wird erteilt, sofern die Umsetzung der in § 1a Abs. 1 vorgeschriebenen Massnahmen technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich ist. Einzelheiten zu diesen zwei Ausnahmetatbeständen sind in der [Vollzugshilfe „EN3 Heizung und Warmwasser“](#) festgehalten. Diese ist auf der Webseite des Amts für Umweltschutz und Energie publiziert und für die Öffentlichkeit einsehbar.

Eine unverhältnismässige Härte liegt nach § 4 Abs. 2 des Dekrets zum EnG BL vor, wenn eine Umsetzung der in § 1a vorgeschriebenen Massnahmen als unzumutbar einzustufen ist. Der Landrat hat diese Bestimmung offen formuliert. Die Beurteilung der Zumutbarkeit erfolgt im Einzelfall. Eine unverhältnismässige Härte könnte beispielsweise vorliegen, wenn nachgewiesen ist, dass die Hypothek infolge fehlender Tragbarkeit nicht weiter aufgestockt werden kann, die Investition einen massgeblichen Anteil des verfügbaren Vermögens ausmacht und eine Finanzierung durch Dritte zu marktüblichen Bedingungen nicht möglich erscheint. Weitere Einzelheiten zur Härtefallregelung nach § 4 Abs. 2 sind in der [Vollzugshilfe „EN3 Heizung und Warmwasser“](#) festgehalten. Diese ist auf der Webseite des Amts für Umweltschutz und Energie publiziert und für die Öffentlichkeit einsehbar.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit solcher Massnahmen?*

Seit Inkrafttreten wurde noch kein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung nach § 1a Abs. 2 Dekret zum EnG BL eingereicht, weshalb der Regierungsrat diesbezüglich noch keine kantonsspezifischen Erfahrungen vorlegen kann.

Laut einer von der Energiefachstellenkonferenz der Kantone in Auftrag gegebene [Studie aus dem Jahr 2022](#) waren in den untersuchten Fällen bei einem geforderten Erneuerbaren-Anteil von 100 % in rund 10 % der Fälle Ausnahmen infolge fehlender technischer Machbarkeit erforderlich.

Ein Anschluss an ein thermisches Netz kommt als Option selbstredend grundsätzlich nur dort in Frage, wo überhaupt ein solches Netz vorhanden ist. Weitere technische Herausforderungen stellen beengte Platzverhältnisse oder die erforderliche Heizleistung dar. Letztere bestehen insbesondere in Gebäuden mit alten und kleinflächigen Radiatoren, die eine hohe Vorlauftemperatur erfordern, sowie in energetisch ineffizienten Gebäuden mit hohem Wärmebedarf. Die Autoren der Studie weisen zudem auf den Zusammenhang zwischen der Höhe der Beitragssätze beim Heizungsersatz und der damit verbundenen Wirtschaftlichkeit hin. Je tiefer die Förderbeitragsätze sind, desto höher ist die Anzahl an Vorhaben, für die aus wirtschaftlichen Gründen eine Ausnahmegewilligung für eine fossile Heizung erteilt werden muss.

5. *Vor dem Hintergrund des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), das vermehrt verdichtetes Bauen fördern soll, wird die Anwendung von Wärmepumpen zur platztechnischen Herausforderung. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Regelung von [§ 94 Abs. 1 lit. j der Verordnung zum RBG](#), die einen Mindestabstand von 2 Metern für Wärmepumpen vorschreibt?*

Der in § 94 Abs. 1 lit. j Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS [400.11](#)) zitierte Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist im Grundsatz bereits in der gesetzlichen Regelung von § 90 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) angelegt. Die Übernahme

dieses gesetzlichen Mindestabstands auch für bewilligungsfreie Wärmepumpen erfolgte aus dem Gedanken heraus, dass die grenzrechtlichen Nachbarrechte (z. B. der Lärmschutz) auf diesem Weg gewahrt bleiben und im Meldeverfahren keine weiteren Nachweise, Zustimmungen, Dienstbarkeiten oder dergleichen beigebracht werden müssen (administrative Erleichterung für die Meldepflichtigen).

Der vorgegebene Mindestabstand kann mit einer einfach-schriftlichen Einwilligung der Nachbarschaft bereits heute unkompliziert unterschritten werden.

In gewissen Situationen (Reihenhausüberbauungen, Anmerkungsparzellen etc.) ist der vorgegebene Mindestabstand nur schwer einzuhalten oder weniger sinnvoll. Der Regierungsrat ist bereits daran, diese Grundsatzregelung zu überprüfen und unter Beachtung einer sorgfältigen Interessensabwägung den zunehmend verdichteten Verhältnissen anzupassen. Vorbehalten bleibt jedoch immer die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Mindestabstände.

6. *Der Regierungsrat hat das Dekret in Kraft gesetzt, ohne dass eine abschliessende Rechtsverbindlichkeit vorliegt. Sind für betroffene Hauseigentümer Entschädigungen oder andere Massnahmen vorgesehen, falls das Bundesgericht eine Unrechtmässigkeit der Dekret-Bestimmung feststellt?*

Entschädigungen oder andere Massnahmen sind nicht vorgesehen.

Liestal, 8. April 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich